

ENERGIE-SPAR-PFARRE

Orte des Glaubens wirken auf Menschen, geben Halt und sind Vorbild. Ein kluger und zukunftsweisender Umgang mit Energie und Technik und ein verantwortungsvoller und schöpfungsbewusster Lebensstil in konfessionellen Einrichtungen wirken somit doppelt.

Kirchen, Gebetshäuser, Pfarrhöfe, Pfarrheime und Bildungshäuser sind bedeutende Energieverbraucher und können daher einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Ziele des Landes leisten. Dazu ist es notwendig die bestehenden Erneuerbaren Ressourcen auszubauen und auch alle Einsparpotentiale bestmöglich zu nutzen.

Diese niederösterreichische Entwicklung baut auf drei Säulen auf:

- Unabhängigkeit - Unsere Energieversorgung ist sicher, weil wir durch erneuerbare Energieträger unabhängig sind.
- Innovation - Unser Verbrauch sinkt und unsere Wettbewerbsfähigkeit steigt.
- Nachhaltigkeit - Unsere Lebensqualität wächst, weil wir nachhaltig handeln.

Was wird gefördert?

- Errichtung einer Photovoltaikanlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers, Errichtung einer Stromtankstelle, Errichtung eines Stromspeichers.
Hinweis: Viele kirchliche Gebäude und Pfarrhöfe stehen unter Denkmalschutz, die Errichtung einer PV Anlage kann folglich im Widerspruch zu den Vorgaben des Denkmalschutzes stehen!
- Optimierung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung), Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage, Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung, Einbau einer Sitzbankheizung, Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe.
- Thermische Sanierung eines Gebäudes wie z.B. Dämmung der obersten Geschoßdecke, Fußbodendämmung, Außendämmung, Fenstertausch etc.
- Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung.

Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können gewährt werden, wenn

- eine unabhängige Beratung (im Ausmaß von bis zu vier Stunden) durch die „Energieberatung NÖ“ in Anspruch genommen wird;
- das Ansuchen um Förderung mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars samt Beratungsprotokoll der „Energieberatung NÖ“ und die Investitionsnachweise (dazu Rechnungen und Zahlungsnachweise) der empfohlenen Maßnahmen bei der Förderstelle bis längstens 31. Dezember 2026 eingereicht werden.

Wer wird gefördert?

Pfarrten in Niederösterreich, Eigentümer und Erhalter von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen, Pfarrheimen und Bildungshäusern anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich, deren Gebäude sich in Niederösterreich befinden und Öffentlichkeitswirksamkeit haben.

Wie bekomme ich die Förderung?

- Anmeldung bei der „Energieberatung NÖ“, Tel. 02742 / 22 144
- Durchführung der Energieberatung VOR ORT mit Protokollerstellung und Empfehlung der Maßnahme/n durch die Energieberatung NÖ
- Umsetzung der Maßnahme/n
- Einreichung um Förderung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars, dieses ist vollständig auszufüllen, und Beilage folgender Unterlagen:
 - Beratungsprotokoll der Energieberatung NÖ
 - Vollständig ausgefülltes Endabrechnungsförmular und dazugehörige Rechnungskopien und Zahlungsnachweise
 - Einfache fotografische Dokumentation des Fördervorhabens

Antragsformulare und Richtlinie der Förderung stehen als Download unter https://noel.gv.at/noe/Energie/Foerd_Energie-Spar-Pfarre.html zur Verfügung.

Einreichung

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
per Onlineantrag unter https://www.noel.gv.at/noe/Energie/Foerd_Energie-Spar-Pfarre.html

Für Rückfragen und Informationen

Email an: post.ru3-ek@noel.gv.at

Tel.: 02742/9005 – 15217 oder 14790

Wie hoch ist die Förderung?

- Photovoltaikanlage, Stromtankstelle, oder Stromspeicher:
30 % der förderfähigen Investitionskosten, max. €5.000,- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- Optimierung der Heizungsanlage, Einbau einer Biomasse- oder Wärmepumpenheizung, Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage, Einbau einer Sitzbankheizung, Einbau einer Brauchwasserwärmepumpe oder Einbau einer Solaranlage:
30 % der förderfähigen Investitionskosten, max. €5.000,- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- Tausch einer Öl- oder Gasheizung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung, Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage:
30 % der förderfähigen Investitionskosten, max. €10.000,- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- Maßnahmen zur thermischen Sanierung:
30% der förderfähigen Investitionskosten, max. €5.000,- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- Umstieg auf LED-Beleuchtung:
30 % der förderfähigen Investitionskosten, max. €5.000,- als nicht rückzahlbare Beihilfe.

Pro Förderwerber können für die Summe ihrer Maßnahmen je Förderperiode bis max. €15.000,- Förderung als nicht rückzahlbare Beihilfe im Rahmen der gegenständlichen



Richtlinie gewährt werden. Gefördert werden die Nettoinvestitionskosten, Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Hinweis - Doppelförderung

- Eine Kumulierung der einzelnen Fördermaßnahmen Bund/Land/Gemeinde ist möglich, sofern in den einzelnen Richtlinien keine Einschränkungen diesbezüglich bzw. in Richtung Förderhöchstsatz und Fördergrenze vorgegeben sind.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit 01. Juli 2023 in Kraft und ist gültig bis 31. Dezember 2026. Die Richtlinie aus 2019 ist damit außer Kraft gesetzt.

Durchgeführte Energieberatungen vor dem 01. Juli 2023 sind rückwirkend anerkenbar.

Förderanträge aus der vorigen Förderperiode (Zahlungsdatum der umgesetzten Maßnahmen 01.07.2019 bis 30.06.2023) werden bis 31.12.2023 angenommen.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.